Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kematen in Tirol vom 27.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Kematen in Tirol erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,40 inklusive 10 % Ust. Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von

angeschlagen am: 04.12.2024
abgenommen am: 19.12.2024

baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 1,16 inklusive 10 % Ust. Euro pro Kubikmeter (ab nächster Zähler-Ablesung).

Für landwirtschaftlich tierhaltende Betriebe wird pro gehaltenem allgemeinem Großvieh *(Pferd, Lama, Alpaka)* eine Jahresfreiwassermenge von 8 m³ bzw. für Rinder eine Jahresfreiwassermenge von 12 m³ in Abzug gebracht. Ein sich daraus ergebender Minderbezug wird nicht refundiert.
Als Bemessungsgrundlage gelten die Tierseuchen-Fonds-Pflichtbeiträge des jeweils aktuellen Jahres.

Die Zählergebühr beträgt pro Jahr:

Kategorie des Wasserzählers	**Zählergebühr inkl. 10 % Ust. in Euro**
für 4 m³	18,00
für 10 m³	25,00
für 16 m³	40,00
für Großbereichszähler DN 50	120,00
für Großbereichszähler DN 65	130,00
für Großbereichszähler DN 80	140,00
für Großbereichszähler DN 100	150,00
für Großbereichszähler DN 150	220,00
für Verbundwasserzähler DN 50	290,00
für Verbundwasserzähler DN 65	350,00
für Verbundwasserzähler DN 80	380,00
für Sensorzähler 16 m³	120,00

angeschlagen am: 04.12.2024
abgenommen am: 19.12.2024

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks bzw. der Bauberechtigte im Falle der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kematen in Tirol – 2016" vom 06.09.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Klaus Gritsch

angeschlagen am: 04.12.2024

abgenommen am: 19.12.2024